

Ordnung für den Umgang mit Handys und Smartwatches an der GGS Ruhrort

(Beschlossen durch die Schulkonferenz am 08.10.2025)

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (z.B. Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, **um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern**. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen für Schüler und Schülerinnen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt.

Während des Unterrichts und der OGS-Zeit müssen digitale Geräte **ausgeschaltet sein**.

Ausgeschaltete Handys werden in der Tasche geduldet. Die Schule übernimmt keine Haftung.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schulteamts untersagt. Das gilt auch für Eltern und andere Gäste auf dem Schulgelände insbesondere bei Schulveranstaltungen und auch für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Eine Veröffentlichung in sozialen Medien ist ebenfalls untersagt.

2.2. Smartwatches

Smartwatches können durch Aufnahme- oder Mithörfunktionen die Persönlichkeitsrechte anderer verletzen. Deshalb gilt:

Vor Betreten des Schulgeländes müssen Smartwatches in den **Flug- oder Schulmodus** versetzt und **in der Schultasche verstaut werden**.

Ein pauschales Mitnahmeverbot besteht nicht.

Bei **Verstößen** sind erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchuG) möglich, bis hin zu einem individuellen Trageverbot.

2.3. Sonderregelungen

Medizinische Gründe: Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung über die Klassenlehrkraft beantragen.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion digitale Geräte ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen und zu Unterrichtszwecken nutzen.

3. Konsequenzen bei Verstößen für Schüler und Schülerinnen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch Pädagogisches Personal
<u>Wiederholter</u> oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, massive Störungen des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt, <u>Einbehaltung des Geräts</u> , ggf. auch über das Wochenende verbunden mit der Abholung durch Eltern und Elterngespräch, ggf. individuelles Mitnahmeverbot
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte), Verletzung von Persönlichkeitsrechten	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 09.10.2025 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.